

Doppelt hält besser! **Die Paritätische Doppelresidenz**

Angela Hoffmeyer, Bundesvorstand Väteraufbruch für Kinder e. V.

Die „paritätische Doppelresidenz“ ist kein Luftschloss!



„Anna hat zwei Lieblingsplätze: Einen Schaukelstuhl bei Papa und einen Kuschelsessel bei Mama. Anna hat auch zwei Badezimmer, zwei Küchen und zwei Haustüren. Wie das kommt? Annas Eltern leben nicht zusammen. Deshalb wohnt Anna manchmal bei ihrem Vater und manchmal bei ihrer Mutter. Aber ganz egal, wo sie gerade ist: Anna hat beide lieb, und sie weiß, dass ihre Eltern sie auch lieben.“ [1]

Das Familienmodell, welches im Folgenden **„paritätische Doppelresidenz“** genannt wird, ist nicht zu verwechseln mit dem Luxus eines Zweitwohnsitzes im Grünen oder eines Ferienhauses am Meer, und es ist auch **kein Luftschloss!** Es ist vielmehr die konsequente und konkrete Umsetzung des **Rechtes aller Kinder auf Familienleben mit beiden Eltern¹**, unabhängig davon, ob diese zusammenleben oder getrennt bzw. geschieden sind. Es ist darüber hinaus die konsequente und konkrete Umsetzung der **Emanzipation und „Gleichstellung“ von Frauen und Männern**, der **Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Mütter und Väter** und der **gemeinsamen elterlichen Verantwortung auf Augenhöhe**. Die Gefahr einer Eltern-Kind-Entfremdung (PAS) wird mit diesem Familienmodell ebenso im Ansatz verhindert wie die viel beklagte Mehrfachbelastung der „Alleinerziehenden“ (in der Regel Mütter).

Während in Deutschland, Österreich und der Schweiz noch immer über die Risiken und Nebenwirkungen der wiederholt vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angemahnten Sorgerechtsreform debattiert wird, ist die automatische gemeinsame elterliche Sorge ab Geburt sowie die (möglichst) paritätische Betreuung von Trennungskindern in anderen Ländern bereits im Gesetz installiert und gängige Rechtspraxis. Aber die D-A-CH-Länder ziehen nach: Immer mehr Trennungsfamilien praktizieren die paritätische Doppelresidenz, immer mehr wissenschaftliche Untersuchungen und (Fach-)bücher belegen die Vorzüge dieses Familienmodells für alle Beteiligten.

Die paritätische Doppelresidenz ist eine win-win-win-Lösung für Mütter, Väter und Kinder!

¹ Als „Eltern“ werden hier ausschließlich die leiblichen Eltern verstanden

Gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen

Neue Wege – Gleiche Chancen. Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf

Mit diesem Titel veröffentlichte die Bundesregierung im Juni 2011 den „Ersten Gleichstellungsbericht“ [2], bestehend aus dem Gutachten einer Sachverständigenkommission und der Stellungnahme des Bundesfamilienministeriums, in dem eine „Gleichstellungspolitik als Lebenslaufpolitik“ vorgestellt wird:

„Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ – diesen Verfassungsauftrag aus Artikel 3 Absatz 2 GG hat die Bundesregierung unter sich wandelnden Bedingungen stets neu zu erfüllen und auf die Herausforderungen der jeweiligen Zeit auszurichten.“ (S. 2)

Als Konsequenz der „Auflösung der Ehebilder und des Rollenbildes der sorgenden Frau, die zu Hause bleibt“ (Kap. 3.3.2) ergibt sich die „Erziehungsverantwortung des Mannes und Stärkung der Erziehungsgemeinschaft von Eltern“ (Kap. 3.3.3) sowie die „Ermöglichung und Förderung partnerschaftlicher Teilung von Sorgezeiten“ (Kap. 3.4.3).

Trotz des gleichstellungspolitischen Ansatzes, traditionelle Rollenklischees zu überwinden, die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit für Mütter und Väter und somit eine paritätische Elternschaft zu fördern, werden Mütter hier pauschal als die „besseren“ Elternteile bewertet:

„Die Option, elterliche Sorge und den Umgang mit dem eigenen Kind zu verweigern (BVerfGE 121, 69 ff.), wird in der Realität weiterhin häufiger Männern als Frauen offen stehen. Die Wahlmöglichkeiten nichtehelicher Mütter werden gegenüber denen nichtehelicher Väter eingeschränkt bleiben. Nach wie vor werden es daher in der Realität Mütter sein, denen im Falle der mangelnden Eignung oder des fehlenden Willens der Väter zur Erziehung die Verantwortung für die Erziehung eines nichtehelichen Kindes obliegt. Der Gesetzgeber steht vor der Aufgabe entscheiden zu müssen, ob unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Förderung einer persönlichen Beziehung zwischen den Eltern die Zuweisung gemeinsamer elterlicher Sorge als Pflicht und Recht von Geburt an in Betracht kommt oder ob sie von einem Antrag der Mutter und/oder des Vaters abhängen soll.“ (S. 68).

Die Tatsache, dass immer wieder nichteheliche Mütter ihr alleiniges Sorgerecht ab Geburt und ihre „Wahlfreiheit“ dazu nutzen, ungewollte Kinder in einer Babyklappe abzulegen, Dritten zur Pflege oder Adoption zu übergeben oder in Extremfällen verhungern zu lassen, wird hier ausgeklammert.

Außerdem stellt sich die Frage, welche „Wahlfreiheit“ einem Vater nach Trennung und Scheidung bleibt, wenn die Mutter alles daransetzt, das gemeinsame Kind als ihren „Alleinbesitz“ zu beanspruchen und sich dafür in die traditionelle Rolle der „sorgenden Frau, die zu Hause bleibt“ zurückzieht.

Zeit für Familie. Familienzeitpolitik als Chance einer nachhaltigen Familienpolitik

Das neue Zauberwort heißt „**Familienzeitpolitik**“.

"Zeit für die Familie zu haben, gehört zu den zentralen Voraussetzungen, damit Familienleben gelingen kann. Mütter und Väter sollen ihr Leben nach eigenen Vorstellungen gestalten und über ihre Zeit souverän und entsprechend ihrer Wünsche entscheiden können!" erklärte die Bundesfamilienministerin Dr. Kristina Schröder anlässlich der Veröffentlichung des Achten Familienberichtes am 14.03.2012. [3]

Der Familienbericht liefert wertvolle Impulse für eine auf die Gleichstellung von Mann und Frau und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter und Väter ausgerichtete „**Familienzeitpolitik**“, konzentriert sich dabei allerdings auf ‚intakte‘ Familien.

„Die Aufgabenteilung zwischen Müttern und Vätern ist ein zentraler Aspekt der Partnerschaftsqualität, der Beziehungsqualität zwischen Vater und Kind und der Lebenszufriedenheit der Mütter, die sich wiederum auf die Entwicklung des Kindes auswirkt.“ (S. 94)

Tatsache ist, dass immer mehr Familien früher oder später mit den Konsequenzen von Trennung und Scheidung konfrontiert werden. Familien nach Trennung und Scheidung werden im Familienbericht auf ‚Restfamilien‘ bzw. ‚Ein-Eltern-Familien‘ verkürzt. Der von den gemeinsamen Kindern getrennt lebende Elternteil (in der Regel der Vater) wird ausgeblendet, zurück bleibt die „Alleinerziehende“ (in der Regel die Mutter), deren Mehrfachbelastung durch flexible Arbeitszeitmodelle und verstärkte Fremdbetreuungsangebote verbessert werden soll.

„Für Alleinerziehende stellt sich die Situation noch verschärft dar, da sie die intensiven Erziehungs- und Bildungsleistungen für ihre Kinder alleine erbringen und gleichzeitig auch den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder sicherstellen müssen. Hinzu kommt, dass durch die Unterhaltsrechtsreform die naheheilige Solidarität eingeschränkt wurde, sodass Alleinerziehende weitgehend selbst für ihre Existenzsicherung verantwortlich sind. Dem Elternteil mit Sorgerecht fällt es jedoch häufig schwer, einen Betreuungsplatz zu finden, der es ihm erlaubt, einer gezwungenermaßen umfangreichen Arbeit nachzugehen.“ (S. 94)

Für einen vom Familienleben mit seinen Kindern ausgegrenzten, ‚entsorgten‘ und entfremdeten Elternteil klingt es wie Hohn, wenn am Ende des Berichts zu lesen ist:

„Nur unter Anerkennung ihrer Vielfalt kann die Familie sachgerecht gefördert werden. Eine moderne Familienförderung orientiert sich an Familien, nicht an Familienmodellen. Familien sollen ihr Familienleben nach eigenen Vorstellungen gestalten können (Wahlfreiheit).“ (S. 185)

Der aktuelle „Monitor Familienforschung“ mit dem vielsagenden Titel **„Alleinerziehende in Deutschland - Lebenssituationen und Lebenswirklichkeiten von Müttern und Kindern“** [4] unterstreicht das noch immer konservative und mütterzentrierte Familienbild in Deutschland: Trotz aller positiven Ansätze, das familiäre Engagement von Vätern und paritätische Elternschaft zu fördern, werden Väter nach Trennung und Scheidung noch immer regelmäßig zu „Besuchsvätern“ degradiert. Nicht die Kinder, sondern die Mütter sind der Dreh- und Angelpunkt der Familie: Wo die Mutter ist, dort ist der „Lebensmittelpunkt“ des Kindes. Daher wird das „Residenzmodell“ in der Regel der „paritätischen Doppelresidenz“ vorgezogen. Nur zögerlich, aber unaufhaltsam, setzt sich auch in Deutschland, Österreich und der Schweiz die Erkenntnis durch, dass die paritätische Betreuung von Kindern auch nach Trennung und Scheidung das „Optimalmodell“ (Helmut Figdor) für alle Beteiligten ist. [5]

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass das Konzept der paritätischen Elternschaft vor und nach Trennung und Scheidung nicht im Widerspruch zum feministischen Mainstream steht sondern diesen geradezu provokativ beim Wort nimmt. Das Residenzmodell bedient traditionelle Rollenmuster, indem das Trennungskind in der Regel der (,alleinerziehenden‘, finanziell mehr oder weniger vom Kindesvater und/oder vom ‚Vater Staat‘ abhängigen) Mutter zugeordnet und der Vater in die Ernährerrolle (zurück)gedrängt wird. Demgegenüber ermöglicht die paritätische Doppelresidenz die konsequente Umsetzung der weiblichen Emanzipation in Familie und Beruf. Kristina Schröder hat in ihrem aktuellen Buch **„Danke, emanzipiert sind wir selber! Abschied vom Diktat der Rollenbilder“** selbstbewusst (und losgelöst von ihrem Amt als Bundesfamilienministerin) zu diesem Thema Stellung bezogen und damit kontroverse Diskussionen ausgelöst. [6]

In ihrem Buch befasst sich Kristina Schröder eingehend mit der paritätischen Elternschaft, und sie kommt zu dem Schluss: *„Familie wird als Verantwortungsgemeinschaft in unserer Gesellschaft nur*

dann eine Zukunft haben, wenn Frauen und Männer sich gleichermaßen Zeit für Verantwortung nehmen können und als Mütter und Väter dafür nicht dauerhaft mit beruflichen Nachteilen bezahlen müssen. Dasselbe gilt für Gleichberechtigung in Partnerschaft und Beruf. Eine moderne Gleichstellungspolitik sollte sich daher nicht auf Frauenförderung beschränken, sondern sich auch und ganz besonders die Mütter- und Väter-Förderung auf die Fahnen schreiben.“ (S. 159)

Die paritätische Doppelresidenz ist die konsequente Umsetzung einer auf die Gleichstellung von Mann und Frau und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter und Väter ausgerichteten „Familienzeitpolitik“ vor und nach Trennung und Scheidung und steht für einen längst überfälligen Paradigmenwechsel im deutschen Familienrecht.

Der Begriff „paritätische Doppelresidenz“

Seit Januar 2012 befasst sich eine Projektgruppe des Bundesvereins Väteraufbruch für Kinder e. V. mit dem Thema „**paritätische Doppelresidenz**“. Immer wieder wird gefragt, warum sie nicht den gängigen Terminus „Wechselmodell“, sondern ‚dieses Wortungetüm‘ verwendet. Während der Begriff „Wechselmodell“ (alternativ „Pendelmodell“) Diskontinuität und Instabilität suggeriert und hinsichtlich der Zeitgestaltung beliebig interpretierbar ist, betont der Begriff „paritätische Doppelresidenz“ die **Kontinuität und Stabilität der Eltern-Kind-Beziehung** und die **Gleichwertigkeit der Familienzeit mit beiden Eltern**. Das Substantiv „Doppelresidenz“ wurde von der österreichischen Plattform www.doppelresidenz.at des Projektpartners Anton Pototschnig [7] übernommen und bedeutet, dass die Trennungskinder in zwei Elternhäusern aufwachsen und somit einen doppelten Wohnsitz haben. Im Unterschied zum „Residenzmodell“ wird hier nicht zwischen dem „hauptbetreuenden“ Elternteil und dem „Besuchselternteil“ unterschieden; vielmehr verbringt das Kind Alltag und Freizeit mit beiden Eltern. Das Attribut „paritätisch“ wurde in Anlehnung an den in Belgien verwendeten Begriff „hébergement égalitaire“ und auf Anregung des Projektpartners Jan Piet de Man [8] ergänzt, um die Gleichwertigkeit der Familienzeit mit beiden Eltern zu betonen:

„Paritätische Doppelresidenz“ bedeutet die möglichst bzw. anteilig (annähernd) gleichwertige, abwechselnde Beherbergung und Betreuung von Kindern durch ihre getrennt lebenden Eltern.

Der **Zeitanteil** der paritätischen Betreuung muss nicht zwingend 50:50 sein, sondern schwankt **zwischen 33% und 66%** und sollte flexibel an das Alter und die individuelle Lebenssituation des Kindes angepasst werden. [9]

Paritätische Elternschaft ist alternativ zur paritätischen Doppelresidenz auch mit dem **Nestmodell** möglich. [10]

Doppelt hält besser ! Vorteile und Voraussetzungen der paritätischen Doppelresidenz

Anton Pototschnig hat auf seiner „Plattform Doppelresidenz“ die Vorteile der paritätischen Doppelresidenz für Trennungskinder und ihre Eltern aufgelistet: [11]

Für die Kinder:

- *Kinder lieben beide Eltern und wollen sie nicht verlieren!*
- *Kinder können zu beiden Elternteilen einen intensiven Kontakt halten und verlieren weder Vater noch Mutter aus ihrem alltäglichen Leben. (Beziehungskontinuität)*
- *Das Kind erlebt nicht einen Elternteil primär für den Alltag und den Besuchselternteil nur für Freizeit und Abenteuer zuständig, sondern wird von jedem positiv beeinflusst. (Betreuungskontinuität)*

- *Dem höheren Risiko, welchem Kinder von Alleinerziehenden Elternteilen ausgesetzt sind, ein dissoziales Verhaltensmuster zu entwickeln mit Nachteilen in der Schullaufbahn und einem geringeren Selbstwertgefühl, wird entgegengewirkt. (Erziehungskontinuität)*
- *Die Loyalitätskonflikte des Kindes verringern sich, da es sich nicht für oder gegen einen Elternteil entscheiden muss.*
- *Kinder, welche in einem Doppelresidenzmodell sozialisiert werden, sind laut Studie psychisch stabiler, ausgeglichener und mit einem größeren Selbstwertgefühl.*

Für die Eltern:

- *Weil Mütter und Väter ihre Kinder lieben und sie nicht verlieren wollen!*
- *Weil beide Elternteile durch den Alltagsbezug ihre Erziehungsverantwortung gleichermaßen wahrnehmen können.*
- *Weil es den Eltern ermöglicht, die Entwicklung ihres Kindes gleichermaßen miterleben zu können.*
- *Weil eine intensive Beziehung zu einem Kind wie jede andere Beziehung nur dann stark sein kann, wenn sie häufig und mit genügend Zeit verbracht werden kann.*
- *Weil es durch die Doppelresidenz zu einem Machtgleichgewicht kommt, welches Konflikte verhindert und Diskussionen, mit dem Ziel, das Beste fürs Kind zu erreichen, ermöglicht. (gleiche Augenhöhe)*
- *Weil es erwiesenermaßen zu weniger Konflikten zwischen den Eltern kommt.*
- *Weil kein Elternteil aufgrund der Willkür des anderen den Kontakt zum Kind verlieren kann.*
- *Pflegeurlaube, Urlaube in Ferienzeiten und das tägliche Abholen von der Tagesbetreuung können aufgeteilt werden und gegenseitig entlasten.*
- *Weil Väter und Mütter nach der Trennung Zeit haben um sich auf neue Partnerschaften einzulassen zu können oder einfach nur Zeit für sich haben und sie sich sicher sein können, dass ihr Kind inzwischen in guten Händen ist.*
- *Weil der Wiedereinstieg ins Berufsleben und der berufliche Werdegang erleichtert wird.*
- *Weil die Wahrscheinlichkeit, dass die Eltern nach der Trennung in räumlicher Nähe bleiben mit der Einführung der Doppelresidenz erhöht wird. (Umgebungskontinuität).*

Die folgenden **Voraussetzungen** sind günstig für die Umsetzung der paritätischen Doppelresidenz:

Es ist von Vorteil, wenn die Eltern bereits vor ihrer Trennung gemeinsam für ihr Kind Verantwortung übernommen und Familien- und Erwerbsarbeit miteinander geteilt haben. Deshalb sollte die **gemeinsame elterliche Sorge ab Geburt** auch in Deutschland Standard sein. Die von der Bundesregierung angestrebte Antragslösung für nichteheliche Väter greift zu kurz, weil sie Müttern pauschal Elternkompetenz unterstellt und den Status als potenziell „Alleinerziehende“ zumutet, während nichteheliche Väter ihre Elternkompetenz erst beweisen und ihre Verantwortungsbereitschaft ggf. einklagen müssen. Damit werden Mütter und Väter mit unterschiedlichem Maß gemessen und die Hürde für eine vom Familienstand unabhängige paritätische Elternschaft unnötig erhöht. Die gemeinsame Sorge ist jedoch keine zwingende Voraussetzung für die paritätische Doppelresidenz.

Außerdem sollten nicht nur für Mütter, sondern auch für Väter familienfreundliche Arbeitsbedingungen geschaffen werden, die die **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** und eine partnerschaftliche Arbeitsteilung jenseits tradierter Rollenmuster und damit verbundener finanzieller Zwänge ermöglichen. Inzwischen nehmen immer mehr Väter Elternzeit in Anspruch:

„Der Anteil der Väter, die sich unterstützt durch das Elterngeld an der Kinderbetreuung beteiligen, ist wie die ‚Bild-Zeitung‘ gestern (24.08.2012) berichtete, erneut angestiegen. Laut bislang

unveröffentlichten Zahlen des Statistischen Bundesamtes (destatis) haben 26,1 Prozent der Väter von Kindern, die im 1. Quartal 2011 geboren wurden, Elterngeld in Anspruch genommen. Familienministerin Kristina Schröder (CDU) sagte dem Blatt: ‚Kaum eine politische Maßnahmen hat in so kurzer Zeit so viel bewirkt.‘ Seit der Einführung des Elterngeldes vor fünf Jahren ist die Väter-Beteiligung kontinuierlich angestiegen: 2007 lag sie bei rund 18 Prozent, 2008 bei 20,8 Prozent, 2009 bei 23,6 Prozent und 2010 bei 25,3 Prozent.“ [12]

Da die Kindheit nicht mit dem Ende der Elternzeit beendet ist, und da moderne, emanzipierte Mütter nach der Babypause den Wiedereinstieg in den Beruf und die Fortsetzung ihrer Karriere planen, ist eine väterfreundliche Personalpolitik gefordert, die den Wunsch moderner, emanzipierter Väter nach paritätischer Elternschaft durch geeignete Maßnahmen unterstützt. [13, 14]

Im Rahmen eines Pilotprojekts an der Fakultät für Psychologie der Universität Wien wurden mehrere Teilstudien zum „Doppelresidenzmodell“ durchgeführt. In ihrer Diplomarbeit hat Angelika Spies die „idealen Voraussetzungen“ formuliert: [15]

- *Positive, gefestigte Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen*
- *Nichtexistenz von Psychosen und Drogenabhängigkeit beider Eltern sowie jeglicher Form der Gefährdung des Kindes, sei es durch physische, psychische oder sexuelle Gewalt beziehungsweise die Gefahr der Verwahrlosung*
- *Die elterlichen Wohnsitze sollten in moderater Entfernung zueinander liegen, so dass das Kind von beiden Standorten aus seinen Kindergarten bzw. seine Schule erreichen und Kontakte zu ein und demselben Freundeskreis pflegen kann.*
- *Positive Gesprächsbasis und ein Mindestmaß an Kooperationsfähigkeit zwischen Mutter und Vater, Vermittlung eines positiven Bildes des anderen Elternteils.*
- *Ist keine Gesprächsbasis zwischen den Eltern mehr vorhanden, bedeutet das nicht, dass die Doppelresidenz nicht funktionieren kann; ausschlaggebend ist, ob die Eltern versuchen, Spannungen und Streitereien über das Kind auszutragen.*
- *Gegenseitige Akzeptanz und Ergänzung: keine Eifersucht, Konkurrenz oder Rivalität*

Die Frage ist, inwieweit die Faktoren **Elternkompetenz** und **Elternkooperation**, **Wohnsituation** und **soziales Umfeld** nur für die paritätische Doppelresidenz oder auch für das Residenzmodell und paritätische Elternschaft generell gelten, und welche Möglichkeiten es gibt gegenzusteuern. Anstatt – wie es regelmäßig in der Familienrechtspraxis zu beobachten ist – einem psychisch instabilen, bindungsintoleranten, kooperationsunwilligen Elternteil das alleinige Sorgerecht bzw. Aufenthaltsbestimmungsrecht und den „Lebensmittelpunkt“ für das Kind zuzubilligen und sein Verhalten damit zu ‚belohnen‘, sollte es möglich sein, mittels geeigneter Sanktionen sowie therapeutischer oder mediativer Maßnahmen korrigierend einzugreifen.

Die Projektgruppe „Paritätische Doppelresidenz“ erarbeitet derzeit einen Fragebogen (Online Umfrage), der den Vergleich sämtlicher Betreuungsvarianten (0 – 100 %) ermöglichen und dazu beitragen soll, noch vorhandene Stolpersteine auf dem Weg des Modells in die Praxis zu beseitigen.

Aktueller Stand der Forschung in Deutschland, Norwegen und Schweden

Wie aktuelle wissenschaftliche Untersuchungen und Publikationen zeigen, gewinnt die praktische Umsetzung des Wechselmodells bzw. der paritätischen Doppelresidenz in Deutschland und Europa zunehmend an Fahrt.

Das aktuelle, von der Volkswagen-Stiftung geförderte Projekt „**Multilokalität von Familie - Die Gestaltung von Familienleben bei räumlicher Trennung**“ des Deutschen Jugend Instituts (DJI) untersucht erstmals, wie es Familien in Deutschland gelingt, trotz räumlicher Trennung Familie zu

gestalten und zu erhalten. Die Teilstudie 1 widmet sich der „**Multilokalität von Familie nach Trennung oder Scheidung**“. [16]

„Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es relativ klare Indikatoren für eine Gefährdung des Kindeswohls gibt. Weniger klar ist hingegen, wie das „Wohl des Kindes“ gemessen werden kann. Aus alltagspraktischer Sicht zeigen unsere Ergebnisse, dass die Kinder mit dem Leben an mehreren Orten gut zurechtkommen. Zwar kann das mehrörtige Leben körperliche und auch emotionale Anstrengungen mit sich bringen und auch der Umgang mit Konflikten zwischen den Eltern stellt eine Herausforderung für die Kinder dar. Dennoch aber wollen die von uns befragten Kinder keinesfalls auf den Kontakt mit beiden Elternteilen und die gemeinsame Zeit mit ihrer Mutter oder mit ihrem Vater verzichten. Manche Kinder äußern auch Vorteile des Lebens an zwei Orten. Das mehrörtige Leben ist für alle der befragten Kinder Teil ihrer Alltagsnormalität.“ [17]

Blick nach Skandinavien

In ihrer auf den DJI-Projektseiten veröffentlichten Abhandlung erläutert die Soziologin Dr. Gry Mette D. Haugen (Universität Trondheim) die aktuelle Situation von Trennungskindern in **Norwegen**. *„Nach norwegischem Familienrecht müssen sich alle Paare (sowohl Ehepaare als auch nichteheliche Lebensgemeinschaften) mit gemeinsamen Kindern unter 16 Jahren beraten lassen und einen Familienmediator oder eine Familienmediatorin aufsuchen.“* Das „Wechselmodell“ kann im Zuge der Änderungen des norwegischen Kindergesetzes gerichtlich angeordnet werden. Die norwegische Studie, an der die Autorin mitgearbeitet hat, ging der Frage nach, *„ob eine Betreuung im Wechselmodell, die aus Sicht der Eltern im besten Interesse des Kindes ist, auch aus Sicht des Kindes die beste Lösung darstellt.“* Außerdem sollte eine „Bewertungsstudie“ des norwegischen Familienmediationssystems die Frage beantworten: *„In welchem Umfang wählen Eltern für ihre Kinder die Betreuung im Wechselmodell?“* Eine weitere Frage war: *„Wie bewerten Mediatoren die Betreuung im Wechselmodell bei sehr kleinen Kindern?“* [18]

„Die Auswertung der mit den Kindern geführten Interviews ergab, dass es drei Kategorien des Wechselmodells zu geben scheint: i) das flexible Modell; ii) das unsichere Modell; und iii) das starre Modell. Diese Kategorien zeigen sich jedoch in der auf die Trennung bzw. Scheidung folgenden Zeit nicht als fest und unveränderlich, sondern sind vielmehr Teil des Nachtrennungsprozesses, der von Natur aus dynamisch abläuft und Veränderungen unterworfen ist.“ [19]

Fazit: *„Die Erkenntnisse der „Wechselmodellstudie“ zeigen, dass eine Betreuung im Wechselmodell aus Sicht der Kinder und Jugendlichen sowohl als angenehm als auch als belastend empfunden werden kann. Da die Daten jedoch auf einer kleinen Stichprobe basieren, ist eine verallgemeinerbare Schlussfolgerung sehr vorsichtig zu formulieren. Es ist davon auszugehen, dass die Befürworter des Wechselmodells, die das Argument anführen, das Wechselmodell sei im besten Interesse des Kindes, Gefahr laufen, die kindlichen Bedürfnisse aus Sicht der Erwachsenen wiederzugeben. Die Ergebnisse der „Bewertungsstudie“ aus Sicht der Mediatoren und aus Sicht der Mütter bestätigen diesen Punkt und setzen ihn in Verbindung mit den Prinzipien der Rechte des Vaters und den Prinzipien der Gleichberechtigung und Gerechtigkeit. (...) Bezüglich der Debatte und Diskussion über die Betreuung im Wechselmodell scheinen weitere empirische Nachweise erforderlich zu sein, insbesondere auch in Bezug auf das Alter der betroffenen Kinder und die Frage, inwiefern ein Aufenthaltsarrangement und eine Betreuung im Wechselmodell als im besten Interesse des Kindes gewertet werden kann.“* [20]

In Zusammenarbeit des Karolinska-Instituts und der Universität Stockholm, **Schweden** wurde vom National Board of Health and Welfare im Mai 2012 eine Studie über die Langzeitfolgen von Trennung und Scheidung für Kinder und Jugendliche veröffentlicht. [21]

„Immer mehr Scheidungskinder wohnen in Schweden abwechselnd bei beiden Elternteilen. Mehr als jedes dritte, bei den Sechs- bis Neunjährigen sogar jedes zweite Kind getrennter Eltern pendelt mittlerweile wöchentlich zwischen Mama und Papa hin und her. (...)

Insgesamt 172.000 Grundschüler der Klassen sechs und neun haben an der Studie teilgenommen. Von ihnen wohnt jedes zehnte Kind wechselweise bei beiden Eltern. Das Fazit: Befürchtungen, wonach das stete Pendeln zwischen zwei Wohnorten für die Kinder schädlich sei, sind offenbar nicht berechtigt. Zwar bestätigt die Studie ein weiteres Mal, dass die Lebensqualität von Kindern getrennter Eltern insgesamt geringer ist als die von Kindern in Kernfamilien. Den „Pendel-Kindern“ geht es laut der aktuellen Befragung aber deutlich besser als jenen, die nach einer Scheidung bei nur einem Elternteil wohnen. „Wir glauben, dass für Kinder dieses Alters grundsätzlich der Alltagskontakt zu beiden Eltern wichtig ist, unabhängig davon, ob die Eltern zusammen wohnen oder nicht“, fasst die Psychologin Malin Bergström zusammen.

Die Untersuchung widerlegt Kritiker, die seit Jahren vor negativen Folgen für die psychische Gesundheit der Pendel-Kinder warnen. Malin Bergström betont gleichwohl, dass es noch viel zu wenig Untersuchungen darüber gibt, welche Auswirkungen das stetige Hin- und Herreisen auf noch sehr kleine Kinder hat.

Von Interesse für eine breite schwedische Öffentlichkeit dürfte das Thema bleiben – zumal angesichts einer landesweiten Scheidungsrate von 45 Prozent und der Vielzahl gleichberechtigter Männer, die ihren Teil an der Erziehungsarbeit ganz selbstverständlich leisten. „Soweit ich weiß, gibt es kein Land, in dem das wechselseitige Wohnen so verbreitet ist wie in Schweden“, betont Bergström. Sie und ihre Kollegen haben nun schon eine neue Studie über Trennungskinder unter vier Jahren in Arbeit.“ [22]

Die schwedische Untersuchung bestätigt die Ergebnisse der US-Studie von Robert Bauserman „Child Adjustment in Joint-Custody Versus Sole-Custody Arrangements: A Meta-Analytic Review“ (2002). „Aufgrund der dortigen Ergebnisse sind Kinder in einer möglichst bzw. anteilig (annähernd) gleichwertig, abwechselnden Beherbergung und Betreuung besser angepasst als Kinder mit einem einzigen (meistens mütterlichen) „Lebensmittelpunkt“. Dieser Unterschied findet sich sowohl beim gemeinsamen Sorgerecht als auch bei der paritätischen Doppelresidenz.“ [23]

Immer mehr wissenschaftliche Untersuchungen bestätigen, dass die paritätische Doppelresidenz für Trennungskinder in der Regel die beste Lösung ist, denn sie ermöglicht ihnen Familienleben mit beiden Eltern. Allerdings sollte das Modell nicht starr sondern flexibel umgesetzt werden und immer wieder neu an das Alter und die individuelle Lebenssituation der Kinder angepasst werden.

Rechtliche Situation in Deutschland

Aus Art. 6 des Grundgesetzes (GG), Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Art. 9 und 18 der UN-Kinderrechtskonvention ergibt sich ein natürlicher Rechtsanspruch aller Kinder auf Familienleben mit beiden Eltern. [24]

Die paritätische Doppelresidenz ist im deutschsprachigen Raum (Deutschland, Österreich, Schweiz) noch nicht gesetzlich verankert, d. h. es besteht **keine Rechtssicherheit**. Die Familiengerichte berufen sich bei ihren Entscheidungen für oder gegen das ‚Wechselmodell‘ auf die bis dato existierende Rechtsprechung. Als Orientierung dient das „Kindeswohl“ und die elterliche Kommunikation und Kooperation. Der Rechtswissenschaftler Dr. Christoph Mandla hat die „Beliebigkeit der Argumentation“ am Beispiel eines Urteils des OLG Koblenz 2010 analysiert und kritisiert:

„(...) Beeindruckend oberflächlich und sprachlich ungenau behauptet der Senat zu Beginn seiner Begründung, dass die beiden bisher von den Eltern praktizierten Betreuungsregelungen ein ‚Wechselmodell‘ ‚darstellten‘. Eine Definition, was ein ‚Wechselmodell‘ ist, gibt er nicht, somit fehlt den Richtern schon der Begriff des Gegenstandes, über den sie entscheiden wollten. Was würde der Senat auf die Frage antworten, warum das, was er festgelegt hat, kein ‚Wechselmodell‘ ist, obwohl die Kinder doppelt so häufig wechseln wie bei der vom Vater vorgeschlagenen Regelung? Der Senat hat nämlich, um ein ‚Wechselmodell‘ zu beenden, ein Wechselmodell (nur kein paritätisches)

installiert, obwohl er ein solches für nicht vereinbar mit dem Kindeswohl hält! Im Fußball ist so etwas ein Eigentor. Hätten sich die Richter bei ihrer Begründung auf die tatsächlichen Umstände des Lebens in zwei Haushalten konzentriert, wären sie mit dem Begriff der (paritätischen) Doppelresidenz besser gefahren.“ [25]

Aus § 11 BGB ergibt sich zwar ein Anspruch auf einen doppelten Wohnsitz der Kinder; dies wird jedoch von den meisten Meldeämtern in Deutschland nicht anerkannt. [26]

Nach der Rechtsprechung des BGH vom 21.12.2005 lebt das Kind im Sinne des [§ 1629 Abs. 2 BGB](#) „in der Obhut desjenigen Elternteils, bei dem der Schwerpunkt der tatsächlichen Fürsorge und Betreuung liegt, der sich also vorrangig um die Befriedigung der elementaren Bedürfnisse des Kindes kümmert. (...) An einer solchen eindeutigen Zuordnungsmöglichkeit fehlt es nicht bereits dann, wenn die Eltern die Betreuung eines Kindes dergestalt aufteilen, dass es sich zu 2/3 der Zeit bei einem Elternteil und zu 1/3 der Zeit bei dem anderen Elternteil aufhält. Denn auch in einem derartigen Fall liegt der Schwerpunkt der tatsächlichen Betreuung regelmäßig bei dem Elternteil, der sich überwiegend um die Versorgung und die sonstigen Belange des Kindes kümmert (...). Betreuen die Eltern ihr Kind dagegen in der Weise, dass es in etwa gleichlangen Phasen abwechselnd jeweils bei dem einen und dem anderen Elternteil lebt (sog. Wechselmodell), so lässt sich ein Schwerpunkt der Betreuung nicht ermitteln. Das hat zur Folge, dass kein Elternteil die Obhut im Sinne des § 1629 Abs. 2 Satz 2 BGB innehat. [27]

Der Arbeitskreis „Barunterhalt und Kindsbetreuung – ein zeitgemäßes Modell?“ des 19. Deutschen Familiengerichtstags am 14.-17.09.2011 hat eine gerechtere, an die paritätische Elternschaft angepasste Aufteilung von Bar- und Naturalunterhalt empfohlen: „Der durch ein Wechselmodell erhöhte Bedarf soll wie bei volljährigen Kindern nach [§ 1606 Abs. 3 S.1 BGB](#) verteilt werden. Unabhängig von einem Wechselmodell sollten Betreuungsleistungen, die der barunterhaltspflichtige Elternteil deutlich über die übliche Umgangsdauer hinaus erbringt, Einfluss auf den Barunterhalt haben.“ [28]

Neben materiellen Aspekten ist die Uneinigkeit der Eltern bzw. eine nicht funktionierende elterliche Kommunikation und Kooperation der größte Stolperstein für die Umsetzung der paritätischen Doppelresidenz. Hierbei zieht regelmäßig derjenige Elternteil den Kürzeren, der die größere Bindungstoleranz besitzt, während der Elternteil, der den „Lebensmittelpunkt des Kindes“ für sich beansprucht, für sein Verhalten ‚belohnt‘ wird.

Das [OLG Stuttgart](#) hat mit Beschluss 16 UF 13/07 vom 14.03.2007 verfügt:

„1. Ein Betreuungs-Wechselmodell kann nicht familiengerichtlich angeordnet werden, auch wenn dies ein Elternteil beantragt.

2. Falls die Eltern über den Kindesaufenthalt streiten, ist grundsätzlich einem Elternteil allein das Aufenthaltsbestimmungsrecht zuzuteilen. Als Kompromisslösung ist ein Betreuungs-Wechselmodell nicht zu verstehen und nicht geeignet.“ [29]

Das [OLG Hamm](#) hat in seinem Beschluss 2 UF 211/11 vom 16.02.2012 festgestellt:

„1. Die Anordnung eines Wechselmodells kommt nur in Betracht, wenn die Kindeseltern in der Lage sind, ihre Konflikte einzudämmen, beide hochmotiviert und an den Bedürfnissen des Kindes ausgerichtet sind, kontinuierlich kommunizieren und kooperieren, willens und in der Lage sind, sich über ein einheitliches Erziehungskonzept zu einigen und die Vorstellungen des jeweils anderen in der Frage der Erziehung zu tolerieren.

2. Gegen den Widerstand eines Elternteils kann das Wechselmodell nicht angeordnet werden.“ [30]

Dass es auch anders geht, zeigt der Beschluss des [BVerfG](#) BvR 1868/08 vom 30.06.2009 unter Berufung auf Art.6 Abs. 2 GG, das praktizierte Wechselmodell beizubehalten, da es dem Wunsch der

Kinder entspreche und keine tragfähigen Gründe erkennbar seien, dem Antrag der Mutter auf Übertragung des alleinigen Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrechts stattzugeben:

„Mit der Frage, ob es dem Kindeswohl vorliegend abträglich wäre, die gemeinsame elterliche Sorge aufzulösen, hat sich das Oberlandesgericht indes nicht hinreichend auseinandergesetzt. Dabei hatte das Sachverständigengutachten gerade auf die negativen Folgen der Übertragung der Alleinsorge auf die Kindesmutter hingewiesen und im Interesse der Kinder empfohlen, der Mutter nicht das Instrument der Alleinsorge zur Lösung ihrer persönlichen Probleme in der Beziehung zum ehemaligen Partner und zur Befriedigung ihres Bedürfnisses nach Abgrenzung in die Hand zu geben. Es gebe für sie dann keinen Anlass mehr für Elterngespräche. Sie könnte sich dem Kindsvater vollständig entziehen, was nicht im Interesse der Kinder wäre. Dies hat das Oberlandesgericht nicht entsprechend gewürdigt.“ [31]

Das OLG Brandenburg hat einen Meilenstein gesetzt, indem es in seinem Beschluss 13 UF 41/09 vom 31.03.2010 den Kindeswillen als Maßstab über den divergierenden Willen der Eltern gesetzt hat:

„Die Kindeseltern sind gehalten – und dies würde ein 14tägiges Wechselmodell in hohem Maße erfordern – sich über ein einheitliches Erziehungskonzept für ihren Sohn D... zu einigen, die Vorstellungen des jeweils anderen in der Frage der Erziehung zu tolerieren und damit zu verhindern, dass D... die Uneinigkeit der Eltern – mit zunehmenden Alter immer mehr – nutzt, um diese gegeneinander auszuspielen. (...)

Da beide Eltern ihren Sohn lieben und das Beste für ihn wollen, kann angenommen werden, dass sie nunmehr in der Lage sind, an den erforderlichen Maßnahmen mitzuwirken, mit der Folge, dass der Entzug der elterlichen Sorge für den Teilbereich Aufenthaltsbestimmung dem Senat als ausreichend erscheint. Das Jugendamt, das zum Pfleger bestimmt wird, wird im engen Kontakt mit den Eltern zu entscheiden haben, in welchem Rhythmus sich das Kind D... im jeweiligen Haushalt der Kindesmutter bzw. des Kindsvaters aufzuhalten hat.“ [32]

Das KG Berlin hat mit Beschluss - 18 UF 184/09 vom 28.02.2012 bestätigt:

„In Ausnahmefällen kann auch gegen den Willen eines Elternteils ein Betreuungs-Wechselmodell familiengerichtlich angeordnet werden. Ein solcher Ausnahmefall kann dann gegeben sein, wenn das Betreuungs-Wechselmodell im Hinblick auf das Kindeswohl geboten ist und dem eindeutig geäußerten und belastbaren Willen des Kindes entspricht.“ [33]

Für einen Paradigmenwechsel im deutschen Familienrecht ist es erforderlich, dass nach dem Vorbild anderer Länder (vgl. Frankreich, Belgien, Italien, Norwegen, Schweden, Tschechien) die paritätische Doppelresidenz als Regelfall etabliert wird, von dem im Ausnahmefall abgewichen werden kann. Die Umsetzung des Modells in die Praxis sollte individuell und flexibel erfolgen. Mangelnder Elternkonsens sollte eine durch geeignete Maßnahmen überwindbare Hürde darstellen. Oberstes Gebot sollte sein, allen Kindern „Familienzeit“ und Familienleben mit ihren beiden Eltern zu ermöglichen und zu erhalten.

Quellenverzeichnis:

- [1] Masurel, Claire; MacDonald Denton, Kady: Ich hab euch beide lieb! 4. Auflage, Brunnen-Verlag 2012
s. http://brunnen-verlag.de/details.php?p_id=196669&ojid=l8cq756jbd9hmntli2tu2jq84
- [2] Erster Gleichstellungsbericht - Neue Wege-Gleiche Chancen - Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf, Juni 2011
<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=174358.html>
Pressemitteilung BMFSFJ vom 15.06.2011: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung,did=126762.html>
- [3] BMFSFJ: Achter Familienbericht - Zeit für Familie. Familienzeitpolitik als Chance einer nachhaltigen Familienpolitik, März 2012
<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Pdf-Anlagen/Achter-familienbericht,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>
Pressemitteilung BMFSFJ vom 14.03.2012: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie,did=185012.html>
- [4] BMFSFJ, Monitor Familienforschung - Alleinerziehende in Deutschland - Lebenssituationen und Lebenswirklichkeiten von Müttern und Kindern. Ausgabe 28, Juli 2012
<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Monitor-Familienforschung-Ausgabe-28,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>
- [5] Helmut Figdor: „Welche Gründe sprechen gegen die Obsorge beider Eltern?“ In: iFamZ, Mai 2011, S. 131-138
- [6] Kristina Schröder: Danke, emanzipiert sind wir selber: Abschied vom Diktat der Rollenbilder. Piper-Verlag (April 2012)
<http://www.piper-verlag.de/sachbuch/buch.php?id=18786>
Reaktionen u.a.
http://www.focus.de/politik/deutschland/tid-25544/tumulte-bei-buchvorstellung-kristina-schroeder-und-die-wut-der-jungen-frauen_aid_739603.html
<http://www.taz.de/!91514/>
- [7] vgl. auch Anton Pototschnig: Auf Augenhöhe Eltern bleiben. Abschied vom Mythos der Täter-Väter und Opfer-Mütter. Ibero-Verlag, Juni 2012
- [8] vgl. Jan Piet de Man: Ergebnisse internationaler Tatsachenforschung zum Wohle des Kindes: Gemeinsames Sorgerecht: Ja und Nein
http://www.vafk.de/themen/wissen/gemeinsames_sorgerecht_ja_und_nein.htm
- [9] vgl. Jan Piet de Man, „progressiver Kalender“ (s. <http://www.vafk-koeln.de/kinder/zeitempfinden>);
Alaska Court System: Model Parenting Agreement (<http://courts.alaska.gov/forms/dr-475.pdf>);
Arizona Supreme Court: Planning for Parenting Time. Arizona's Guide for Parents Living Apart (2009)
- [10] vgl. Gabriela Herpell: Heimspiel - Warum müssen immer die Kinder pendeln, wenn die Eltern sich trennen? Ein Gegenvorschlag. In: Süddeutsche Zeitung Magazin Nr. 15 v. 13.04.2012
- [11] vgl. http://www.doppelresidenz.at/?page_id=44
- [12] Hans-Georg Nelles, Väter-Blog: „Mehr Väter nehmen Elternzeit in Anspruch“ (25.08.2012)
<http://vaeter-und-karriere.de/blog/index.php/2012/08/25/mehr-vater-nehmen-elternzeit-in-anspruch/>
- [13] Hans-Georg Nelles: Väter und der Wiedereinstieg der Partnerin, Ergebnisse qualitativer Interviews, im Auftrag des BMFSFJ und der hessenstiftung, Berlin 2011
- [14] Hans-Georg Nelles, der Väter-Blog: „Die Windeln wechseln und darüber reden“ (27.08.2012)
<http://vaeter-und-karriere.de/blog/index.php/2012/08/27/die-windeln-wechseln-und-daruber-reden/>
- [15] Angelika Spies: „Das Doppelresidenzmodell nach elterlicher Scheidung – Akzeptanz in Österreich“, Diplomarbeit, Wien 2010

- [16] Deutsches Jugendinstitut (DJI): Projekt: Multilokalität von Familie (Schumpeter-Forschungsgruppe). Die Gestaltung von Familienleben bei räumlicher Trennung (Laufzeit: 01.01.2009 - 31.12.2013)
www.dji.de/multilokale_familie
- [17] Deutsches Jugendinstitut (DJI): Thema 2011/12 - Wenn Eltern sich trennen: Familienleben an mehreren Orten (<http://www.dji.de/cgi-bin/projekte/output.php?projekt=1120>)
Interview: <http://www.dji.de/cgi-bin/projekte/output.php?projekt=1120&Jump1=LINKS&Jump2=35>
- [18] Dr. Gry Mette D. Haugen, Norwegian University of Science and Technology, Social Research AS, Trondheim): „Die Betreuung im 50/50-Wechselmodell und das Kindeswohl: Gesetzliche Regelungen, das Kind als sozialer Akteur und altersbedingte Schwierigkeiten“
<http://www.dji.de/cgi-bin/projekte/output.php?projekt=1120&Jump1=RECHTS&Jump2=10>
- [19] s.o. [17]
- [20] s.o. [17]
- [21] Skolans betydelse för barns och ungas psykiska hälsa – En studie baserad på den nationella totalundersökningen i årskurs 6 och 9 hösten 2009. Publicerad www.sociastytelsen.se, maj 2012 (Dr. med. Malin Bergström, Clinical psychologist, Kapitel 5, S.71-81)
<http://www.socialstyrelsen.se/Lists/Artikelkatalog/Attachments/18702/2012-5-15.pdf>
<http://www.chess.su.se/research/projects/elvis-projektet>
- [22] Radio Schweden: „Scheidungskinder: Wechselseitiges Wohnen nicht schädlich“ (Sendung vom 15.03.2012) <https://sverigesradio.se/sida/artikel.aspx?programid=2108&artikel=5017994>
- [23] *Jan Piet de Man, teilweise Übersetzung von: Robert Bauserman: Child Adjustment in Joint-Custody Versus Sole-Custody Arrangements: A Meta-Analytic Review, Journal of Family Psychology* (Copyright 2002 by the American Psychological Association, Inc.) 2002, Vol. 16, No. 1, 91–102.)
- [24] Art. 6 GG: <http://dejure.org/gesetze/GG/6.html>
Art. 8 ERMK: <http://dejure.org/gesetze/MRK/8.html>
Art. 9, 18 UN-Kinderrechtskonvention: <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/358176/publicationFile/3609/UNkonvKinder1.pdf>
- [25] Dr. Christoph Mandla: „Das ‚Wechselmodell‘ im Umgangsrecht und die Beliebigkeit der Argumentation - Schwierigkeiten mit Methodik und Gleichberechtigung - Zugleich Anmerkung zu OLG Koblenz, Beschluss vom 12. Januar 2010 — 11 UF 251/09 , Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht 2010, S. 507 - 509
- [26] § 11 BGB: <http://dejure.org/gesetze/BGB/11.html>; vgl. FamRZ 2011, Heft 6, S. 484f: Entscheidung VerwG Schwerin 30. 8.2010 6 A 523/08 (<http://openjur.de/u/342976.html>)
- [27] <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=36515&pos=0&anz=1>
- [28] http://www.dfgt.de/resources/2011_Arbeitskreis_1.pdf
http://www.dfgt.de/resources/2011_Vorstandsempfehlungen.pdf
- [29] vgl. http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=8164
- [30] vgl. FamFR 2012, 287;
vgl. http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/hamm/i/2012/II_2_UF_211_11beschluss20120216.html
- [31] vgl. http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20090630_1bvr186808.html
- [32] vgl. http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/cvn/bs/10/page/sammlung.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=JURE100060032&doc.part=L&doc.price=0.0#focuspoint
- [33] vgl. <http://openjur.de/u/368523.html#>; vgl. FamFR 2012, 286